

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 1/13

Verkündet am 25.03.2013

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2013 folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird verworfen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ficht die Nominierung von XX als Kandidat der CSU im Bundeswahlkreis für die Bundestagswahl 2013 an.

Die Wahl fand am 17.11.2012 in Y statt, XX, Vorsitzender der CSU Bundeswahlkreis-Konferenz und somit der Antragsgegnerin, leitete die Wahlversammlung,

Wahlleiter war (...). Anwesend waren 141 wahlberechtigte Delegierte, darunter der Antragsteller.

Im Versammlungsraum waren acht Wahlkabinen aufgestellt, die ursprünglich alle Delegierten zur Abstimmung hätten benutzen sollen. Nachdem als einziger Kandidat jedoch nur (...) vorgeschlagen worden war, beantragte Landrat (...), die Benutzung der Kabinen freizustellen und die Wahl am Platz zuzulassen. Diesem Antrag stimmte die Mehrheit der Delegierten, darunter auch der Antragsteller, zu.

141 Stimmen wurden abgegeben, 7 davon waren ungültig, 99 Stimmen entfielen auf (...), 33 Delegierte stimmten mit „Nein“ und 2 Stimmen entfielen auf andere Anwesende, davon 1 auf den Antragsteller.

(...) nahm die Wahl an.

Einwände gegen den Ablauf der Wahl wurden auf ausdrückliche Frage des Wahlleiters auch vom Antragsteller nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 22.11.2012 an den Bezirksverband (...) focht der Antragsteller die Wahl von (...) zum Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahl an.

Der Bezirksverband wies mit Beschluss vom 20.12.2012, übermittelt an den Antragsteller mit Schreiben vom 21.12.2012, die Wahlanfechtung zurück. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Gegen diese hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27.12.2012 das Parteischiedsgericht angerufen.

Er trägt vor, die Wahl sei nicht geheim gewesen. Keiner der Delegierten habe eine Wahlkabine benutzt. Er selbst hätte hierzu quer durch den Saal gehen müssen und wäre dann als einziger, der sich zu einer Wahlkabine begeben hätte, besonders aufgefallen. Die übrigen Anwesenden hätten aus seinem Verhalten geschlossen, er würde gegen (...) stimmen, zumal er zuvor in der Versammlung einige kritische Bemerkungen zu diesem gemacht habe. Daher habe er an seinem Sitzplatz abgestimmt. Wegen der engen Bestuhlung habe er dort seinen Stimmzettel nicht ausreichend abdecken können. Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung, darunter auch Angehörige des Kandidaten (...), die in seiner Nähe gesessen seien, hätten ihm „in den Stimmzettel geschaut“. Die Einsicht in seine Wahlunterlagen habe er auch nicht dadurch verhindern können, dass er sich umgedreht habe. Denn nun hätten andere ihn in seinem Abstimmungsverhalten beobachtet.

Nach der Wahl habe ihn der Wahlleiter (...) angesprochen, warum er nicht für ein anderes Parteimitglied, (...), gestimmt habe, dieser habe schließlich ihn gewählt. Er habe daraufhin geantwortet, ob denn (...) ein „Prophet“ sei, weil er wisse, wie er gewählt habe.

Weil der Grundsatz der geheimen Wahl durch diesen Wahlablauf verletzt sei, beantragt der Antragsteller sinngemäß,

die Wahl von (...) zum Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahl 2013 für ungültig zu erklären.

Der Vorsitzende der Antragsgegnerin schließt sich diesem Antrag an. Seiner Meinung nach hätten alle Delegierten die Wahlkabinen benutzen müssen, damit die Anforderungen an eine geheime Wahl erfüllt sind.

Auf die Schreiben des Antragstellers an den Bezirksverband und an das Parteischiedsgericht sowie das des Vorsitzenden der Antragsgegnerin an das Parteischiedsgericht vom 04.02.2013 wird Bezug genommen.

Das Parteischiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Wahlleiters als Zeugen. Es hat außerdem den bei der Wahl verwendeten Stimmzettel in Augenschein genommen. Auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Zulässigkeit

1. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung ist das Parteischiedsgericht zur Entscheidung über die Wahlanfechtung zuständig, nachdem der Bezirksverband diese zurückgewiesen hat.
2. Gem. § 2 Abs. 1 SchGO ist der Antragsteller antragsberechtigt, da er als wahlberechtigter Delegierter geltend macht, durch die Art und Weise der Wahldurchführung in seinem aktiven Wahlrecht verletzt worden zu sein.
3. Schließlich sind die Fristen des §§ 60 Abs. 1 Satz 1, 4 CSU-Satzung gewahrt. Der Antragsteller hat binnen zwei Wochen, nämlich mit Schreiben vom 22.11.2012, eingegangen beim CSU Bezirksverband am 23.11.2012, die Anfechtung der Wahl erklärt. Gegen die Entscheidung des Bezirksverbands hat er wiederum binnen zwei Wochen das Bezirksschiedsgericht angerufen, da bei diesem sein Schreiben vom 27.12.2012 fristgemäß einging.

II. Begründetheit

Die Wahlanfechtung seitens des Antragstellers war jedoch zurückzuweisen.

1. Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller etwa sein Anfechtungsrecht verwirkt hat, weil ihn eine Rügeobliegenheit trifft und er gegen diese verstoßen hat, indem er weder vor noch nach der Wahl Einwände gegen den Wahlmodus trotz Gelegenheit hierzu erhob (zur Rügeobliegenheit vgl. Bundesparteigericht der CDU, CDU-BPG 5/2006).
2. Denn jedenfalls wurde das Erfordernis der geheimen Wahl gem. §§ 40 Abs. 1, 5, 55 Abs. 4 Satz 1 CSU-Satzung, 21 Abs. 3 Satz 1 BWG beachtet.

- a) Hierfür gelten nicht dieselben strengen Anforderungen wie für öffentliche Wahlen. Letztere sind nämlich dadurch gekennzeichnet, dass die Wähler in einem einzigen Wahlgang in der Wahlkabine eine oder mehrere Wahlentscheidungen über Vorschläge treffen, die geraume Zeit zuvor öffentlich bekannt gemacht sind; sind mehrere Wahlentscheidungen zu fällen, sind diese voneinander unabhängig (z. B. Erst- und Zweitstimme oder Landtags- und Bezirkstagswahl). Die zur Meinungsbildung des Wählers führende Kommunikation hat bei öffentlichen Wahlen abschließend vor dem Wahlgang stattgefunden, z. B. im Rahmen des Wahlkampfes. Demgegenüber „lebt“ eine parteiinterne Wahlveranstaltung gerade von der Kommunikation der Teilnehmer. Diese dürfen sich dort zur eigenen Wahlentscheidung öffentlich bekennen, für die eigenen Wahlvorschläge offen oder auch in Gesprächen mit einzelnen anderen Teilnehmern der Versammlung werben und flexibel auf den Verlauf der Versammlung z. B. mit neuen Vorschlägen für weitere Wahlgänge oder mit taktischen Absprachen unter den Versammlungsteilnehmern reagieren. Vorabsprachen und ihre Aktualisierung unter den Vertretern der in der Delegiertenversammlung repräsentierten Verbände gehören zu einer politischen Wahlversammlung. Daher können die Anforderungen an öffentliche Wahlen auf solche parteiinternen Wahlen nicht übertragen werden. Dies gilt auch für den Begriff einer geheimen Wahl und für die praktischen Anforderungen an diese Wahl (vgl. Parteischiedsgericht, PSG 5/05 vom 06.08.2005, Seite 12, 13).
- b) Auch an die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen sind nicht die Maßstäbe anzulegen, die für diese Wahlen selbst gelten. Es bedarf somit zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei parteiinternen Aufstellungsversammlungen wie hier nicht der Schutzvorkehrungen wie bei einer staatlichen Wahl in Form von Wahlkabinen, Wahlurnen und Verwendung von Umschlägen. Vielmehr genügt für die geheime Stimmabgabe, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und abgegeben werden können, ohne dass andere diese gelesen haben. Der stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer darf nur nicht gezwungen sein, seinen Willen öffentlich zu bekunden, sondern er muss die Gelegenheit haben, seinen Willen schriftlich für sich alleine niederzulegen und sich dabei ohne unzumutbaren Aufwand gegen die Einblicknahme anderer in seinen Stimmzettel abschirmen können (Parteischiedsgericht, PSG 5/05, Seite 13; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, § 21 BWG, Rd.-Nr. 14).
- c) Die angefochtene Nominierung des Wahlkreisbewerbers genügte dem Erfordernis einer geheimen Wahl. Nach Angaben des Wahlleiters standen den Delegierten zur Abgabe ihrer Stimme 8 Wahlkabinen zur Verfügung. Die Bestuhlung im Versammlungsraum entsprach einer üblichen Wirtshausbestuhlung. Nachdem nur ein Kandidat vorgeschlagen worden war, fand der Vorschlag, auch eine Abstimmung am Sitzplatz zuzulassen, eine breite Mehrheit, zumal die zwingende Benutzung der Wahlkabinen durch die 141 anwesenden Delegierten sehr zeitaufwendig gewesen wäre. Benutzt wurde ein Wahlzettel, nach dem die Delegierten jeweils nur eine Stimme hatten. Der Wahlzettel war gekennzeichnet mit: „Wahl des

Wahlkreisbewerbers (im BWK)“. Darunter wurde der Name des einzigen vorgeschlagenen Kandidaten J aufgeführt. Über diesen Vorschlag konnte durch Ankreuzen mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Darunter befand sich auf dem Stimmzettel eine leere Zeile zur Einfügung eines weiteren Vorschlags für die Wahl des Wahlkreisbewerbers, der ebenfalls durch Ankreuzen befürwortet oder abgelehnt werden konnte. Das Parteischiedsgericht hat diesen nach Aussage des Wahlleiters ausschließlich verwendeten Wahlzettel in Augenschein genommen. Es hat sich davon überzeugt, dass bei diesem Wahlzettel eine Stimmabgabe ohne weiteres geheim am Sitzplatz durch Verdecken mit der Hand möglich gewesen war.

Sofern der Antragsteller sich zu sehr von den um ihn herum sitzenden Personen bei der Stimmabgabe beobachtet fühlte, wäre es ihm freigestanden, eine der Wahlkabinen zu benutzen. Nach Aussage des Wahlleiters wäre er dabei nicht „unangenehm“ aufgefallen, da er offensichtlich nicht der einzige gewesen wäre, der sich in eine Wahlkabine zur Abstimmung begeben hätte. Der Wahlleiter hatte nämlich selbst zwei Delegierte beobachtet, die eine Wahlkabine benutzten. Er wusste zudem von anderen Teilnehmern, dass insgesamt ca. 30 Personen ihre Stimme in einer Wahlkabine abgaben. Von einem psychologischen Druck auf den Antragsteller, seine Stimme am Platz abzugeben und sich dabei beobachten zu lassen, kann also nicht die Rede sein.

Die Wahl war somit geheim, die Wahlversammlung litt daher nicht an einem Wahlfehler, wie vom Antragsteller behauptet.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1, Abs. 3 SchGO).